

400/A XX.GP

der Abgeordneten Dr. Lukesch, Dr. Brinek, Amon und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 und das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 und das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBI. Nr. 309, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 257/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"Österreichische Hochschülerschaft

§ 1. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Ihr gehören die ordentlichen und außerordentlichen Hörer an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung an.

(2) Die ordentlichen Hörer sind für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn sie vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 17. Lebensjahr vollendet haben.

(3) (Verfassungsbestimmung) Das aktive Wahlrecht für Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sowie die Funktionsausübung der in die akademischen Behörden entsendeten Studentenvertreter ist von der österreichischen Staatsbürgerschaft unabhängig. Passiv wahlberechtigt sind die aktiv wahlberechtigten ordentlichen Hörer

österreichischer Staatsbürgerschaft sowie der Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates.

(4) Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach dem Stichtag, der sieben Wochen vor dem ersten Wahltag liegt."

2. § 2 Abs.2 letzter Satz entfällt.

3. In § 4 Abs.3 wird das Zitat "Abs.2 lit. b bis f" durch das Zitat "Abs. 2 lit. b bis e" ersetzt.

4. Im § 5 Abs.8 entfällt die Wortfolge "und Hörerversammlungen".

s. § 7 Abs.4 lit. a lautet:

"a) die Entsendung und Abberufung von Studentenvertretern in akademische Behörden der Fakultät (Abteilung) nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen;"

6. § 9 Abs.7 lautet:

"(7) Bei jeder Hochschülerschaft an einer Kunsthochschule ist für jede Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung (§ 13 Abs.1 der Kunsthochschulordnung, BGBl.Nr.70/1971) und bei der Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste für jede Meisterschule (§ 52 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr.25/1988) eine Meisterklassenvertretung oder eine Klassenvertretung oder eine Meisterschulvertretung einzurichten. Diese führen die Bezeichnung "Meisterklassen-, Klassen- oder Meisterschulvertretung" mit einem die Zugehörigkeit zur Meisterklasse, Klasse oder Meisterschule kennzeichnenden Zusatz. Auf Meisterklassen-, Klassen- Oder Meisterschulvertretungen sind die Bestimmungen der Abs.2 bis 6 sinngemäß anzuwenden."

7. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Einberufung und der Ablauffrist in der Geschäftsordnung des jeweiligen Hauptausschusses zu regeln."

8. § 13 Abs.2 lautet:

"(2) Die Entsendung von Studentenvertretern in staatliche und akademische Behörden (Kollegialorgane) und deren Unterkommissionen sowie von

Delegierten in internationale Studentenorganisationen erfolgt unter Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses der im jeweils entsendenden Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen mittels einfacher Stimmenmehrheit dieses Organs. § 15 Abs.2 gilt sinngemäß. Die zu entsendenden Studentenvertreter sind von den jeweiligen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmen. Bei der Entsendung ist über einen Gesamtvorschlag abzustimmen. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich."

9. Im § 13 Abs.4 wird das Zitat "Studienförderungsgesetz 1983" durch das Zitat "Studienförderungsgesetz 1992, BGBl.Nr. 305," ersetzt.

10. § 13 Abs.5 lautet:

"(5) Die Tätigkeit als Studentenvertreter ist ehrenamtlich. Studentenvertreter haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Studentenvertretern kann im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion und dem damit üblicherweise verbundenen Aufwand durch Beschuß des Zentralkausschusses beziehungsweise des zuständigen Hauptausschusses eine laufende pauschalierte Entschädigung gewährt werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufwandsentschädigungen die in einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr festzusetzenden Höchstbeträge nicht übersteigen. Bei Erlassung der Verordnung ist der durchschnittlich notwendige Aufwand von Studentenvertretern zur Erfüllung ihrer jeweiligen Funktionen zu berücksichtigen. Bei Feststellung grober Mängel in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten durch Studentenvertreter betreffend die Haushaltsführung kann der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr in schweren Fällen die Genehmigung der pauschalierten Entschädigung versagen, aussetzen oder widerrufen."

11. § 15 Abs.5 lautet:

"(5) Die Wahlausschließungsgründe und die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl.Nr. 471, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgebot, StGBl.Nr. 13/1945, sowie eine rechtskräftige Bestrafung gemäß Artikel IX Abs.1 Z 4 EGVG, BGBl.Nr.50/1991 stellen Wahlausschließungsgründe dar."

12. § 15 Abs.6 lautet:

"(6) Ein Mandat erlischt, wenn der Mandatar aufhört, ordentlicher Hörer zu sein, auf das Mandat verzichtet oder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit im Sinne des Abs.5 nicht mehr vorliegen."

13. Im § 15 Abs.7 wird das Zitat "Nationalrats-Wahlordnung 1971" durch das Zitat "Nationalrats-Wahlordnung 1992" ersetzt.

14. Im § 16 Abs.6 lit.i wird das Wort "Ersatzmänner" durch das Wort "Ersatzpersonen" ersetzt.

15. § 16 Abs.10 lautet:

"(10) Die Wahlkommissionen sind befugt, zur Besorgung der im Abs.6 lit. c und d genannten Aufgaben Unterkommissionen zu bestellen, die aus zumindest drei Vertretern der im jeweiligen Organ vertretenen Gruppen bestehen müssen.

Unterkommissionen sind insbesondere dann vorzusehen, wenn ein Standort, an dem mindestens 500 Studierende wahlberechtigt sind, mehr als 2000 Meter von der nächstgelegenen Wahl- bzw. Unterkommission entfernt ist. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden durch den Vorsitzenden der Wahlkommission angelobt."

16. § 19 Abs.1 erster Satz lautet:

"§19. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr berechtigt, Wirtschaftsbetriebe im Interesse der Studierenden unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 1 in Form von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu führen oder sich an Kapitalgesellschaften des Bundes zu beteiligen."

17. Im § 21 Abs. 7 vierter Satz wird das Zitat "Einkommensteuergesetz 1972" durch das Zitat "Einkommensteuergesetz 1988" ersetzt.

18. § 21 Abs.7 fünfter Satz lautet:

"Güter des Anlagevermögens sind für den Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und den Bereich jeder Hochschülerschaft an einer Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung ab einem Anschaffungswert von S 1.000,-- in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen."

19. § 25 entfällt, der bisherige § 24a erhält die Bezeichnung "§25".

20. Der bisherige § 26 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Der zweite Satz entfällt. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) § 1, § 2 Abs.2, § 4 Abs.3, § 5 Abs.8, § 7 Abs.4, § 9 Abs.7, § 12 Abs.1, § 13 Abs.2, 4 und 5, § 15 Abs.5 bis 7, § 16 Abs.6 und 10, § 19 Abs.1, § 21 Abs.7, § 25 und § 26 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.

...../1997 treten mit 14. April 1997 in Kraft.

(3) Abweichend von § 1 Abs. 4 richtet sich das aktive und passive Wahlrecht für die Hochschülerschaftswahlen im Jahre 1997 nach dem Stichtag, der vier

Wochen vor dem ersten Wahltag liegt. "

Artikel II

Artikel II des Bundesgesetzes BGBI.Nr.141/1978, Artikel 11 Abs.1 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 482/1980, Artikel 11 des Bundesgesetzes BGBI.Nr.390/1986 und Artikel 11 des Bundesgesetzes BGBI.Nr.118/1991 treten außer Kraft.

Artikel III

§4 Abs.4 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern aufbestimmten Verwaltungsgebieten, BGBI.Nr. 57/1979 tritt mit 13. April 1997 außer Kraft.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

Begründung:**Zu Art I, Zl.:**

Hauptschwerpunkt des Antrages ist die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende aus EU-Mitgliedstaaten bei Wahlen für Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung. Weiters wurde der § 1 analog dem Ministerratsvortrag von Mai 1995 (identisch sind auch weitere Bestimmungen dieses Antrages) sprachlich neu und kürzer gefaßt.

Das aktive Wahlrecht bei den ÖH-Wahlen steht Studierenden mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder Staatenlosen bereits heute zu. Nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 ist es naheliegend, das passive Wahlrecht auch auf Hörer mit der Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates auszuweiten. Bisher scheiterte die Bereitschaft zu dieser Ausweitung an der Forderung nach der Einführung des passiven Wahlrechts für alle ausländischen Studierenden.

Wie auch aus dem besonderen Teil des genannten Ministerratsvortrages zu einer Novellierung des Hochschülerschaftsgesetzes hervorgeht, ist zur Einführung des passiven Wahlrechts für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft eine verfassungsrechtliche Regelung erforderlich, da gemäß Art.3 Abs.2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI.Nr.142/1867, Ausländer keine öffentlichen Ämter bekleiden dürfen, was aber durch die Wahrnehmung verschiedener Funktionen auf Basis des Hochschülerschaftsgesetzes (hoheitliche Befugnisse) geschehen könnte. Weiters wird angeführt, daß auch die Ausübung und Mitwirkung an der Willensbildung von Kollegialorganen hoheitliche Akte darstellen können.

Jeder Vergleich mit den wenigen europäischen Staaten, die das passive Wahlrecht für alle ausländische Studierende führen, ist unzulässig, wenn man bedenkt, daß Österreich das einzige Land Europas ist, das die Mitwirkungsrechte ihrer Studierenden auf universitärem Boden auf Basis einer Körperschaft Öffentlichen Rechts mit Behördenscharakter festgelegt hat, wodurch auch das Prinzip der Reziprozität außer Kraft gesetzt ist.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes für EU-Bürger ist möglich, auch wenn durch EU-Recht nicht zwingend geboten. Es liegt aber im Sinne der Intention des Art.8 des EG-Vertrages "Die Unionsbürgerschaft", Unionsbürgern das Recht des passiven Wahlrechtes zuzubilligen, gerade auch weil die EU-Staaten besondere Schwerpunkte zur Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und insbesondere Studentenaustausch im Sinne der Internationalität setzen.

Zu Z2:

§ 17 Abs.5 AHStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr.177/1966 legte fest, daß der Entwurf des Studienplanes dem zuständigen Hauptausschuß (Fachausschuß) der Österreichischen Hochschülerschaft zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln ist.

Diese Bestimmung wurde mit der Novelle des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes im Jahre 1981, BGBI.Nr.382/1981, außer Kraft gesetzt. Es handelt sich somit lediglich um eine legistische Anpassung.

Zu Z3:

Die derzeitige Zitierung beruht auf einem Redaktionsversehen. Eine entsprechende Berichtigung ist daher angebracht. Es handelt sich somit lediglich um eine legistische Anpassung.

Zu Z4:

Diese Bestimmung ist für den Zentralausschuß nicht anwendbar, da gemäß § 12 Hörerversammlungen von jedem Organ der Hochschülerschaft an einer Hochschule mit Ausnahme des Hauptausschusses und der Wahlkommission einzuberufen sind.

Die Rechtsgrundlage für die Regelung der Einberufung und des Ablaufes von Hörerversammlungen in den Geschäftsordnungen ist nunmehr in § 12 Abs.1 verankert.

Zu Z5:

Da auf Fakultätsebene keine Behörden nach dem Studienförderungsgesetz bestehen - mit Inkrafttreten der Novelle des Studienförderungsgesetzes, BGBI.Nr.361/1985, wurde die Kommission für Begabtenförderung abgeschafft - ist diese Entsendungskompetenz obsolet.

Zu Z 6:

§ 9 Abs.7 war der aktuellen Gesetzeslage anzupassen. Die in § 9 Abs.7 erwähnte Kunsthochschulordnung wurde novelliert (siehe BGBI.Nr. 303/1989, Entfall des § 5). Das Akademie-Organisationsgesetz aus 1955 wurde durch ein neues Akademie-Organisationsgesetz aus 1988 ersetzt. Die Studieneinrichtung "Schule" ist im Akademie-Organisationsgesetz 1988 nicht mehr vorgesehen und wurde daher aus § 9 Abs.7 gestrichen.

Zu Z 7:

Vgl. die Ausführungen zu Z 4.

Zu Z8:

Die Entsendung in die verschiedenen Kommissionen (Unterkommissionen) der Kollegialorgane ist im Universitäts-Organisationsgesetz nicht einheitlich geregelt.

Da es jedenfalls wünschenswert ist, daß die Vertreter der Studierenden in sämtlichen Gremien entsprechend dem Wählerwillen vertreten sind, ist für die Entsendung in sämtliche Kommissionen und somit auch in die Unterkommissionen das Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Gruppen in den entsendungsbefugten Organen der Hochschülerschaft entscheidend.

Bei der nunmehrigen Formulierung handelt es sich im wesentlichen um eine Klarstellung der derzeitigen Rechtslage, welche durch mehrere Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes geboten ist.

Um die proportionale Vertretung entsprechend dem Stärkeverhältnis sicherzustellen und die Gefahr der Majorisierung schwächerer Fraktionen hintanzuhalten, wird mit dieser Bestimmung klargestellt, daß der Beschuß über die Entsendung auf Grund eines Gesamtvorschlages zu fassen ist.

Da, wie bereits erwähnt, die Entsendung von Vertretern der Studierenden auch in Unterkommissionen in analoger Reihenfolge wie die Entsendung in Kollegialorgane und in (Haupt)Kommissionen der Kollegialorgane erfolgen soll, wurde durch die Einfügung der Wortfolge "und deren Unterkommissionen" eine entsprechende Regelung vorgesehen.

Zu Z9:

Es handelt sich um eine legistische Anpassung.

Zu Z10:

Die vorgeschlagene Regelung - nach dem dritten Satz wird eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr eingefügt - sieht vor, daß eine Genehmigung der einzelnen Beschlüsse des Zentralkomitees oder der Hauptausschüsse nicht mehr in Einzelentscheidungen erteilt werden muß, wenn die pauschalierten Aufwandsentschädigungen einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen. Dadurch wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, da auf Grund des in der Verordnung festzusetzenden Rahmens nicht mehr sämtliche Beschlüsse über pauschalierte Aufwandsentschädigungen zur Genehmigung vorzulegen sein werden. Grundlage für die Festlegung von Aufwandsentschädigungen ist der zur Erfüllung einer Funktion üblicherweise notwendige finanzielle Aufwand. So wie bisher ist eine Abgeltung für den erforderlichen Zeitaufwand der Studentenvertreter nicht vorgesehen.

Zu Z11:

Die Wahlauschließungsgründe und somit auch die Wahlbarkeit sollen sich nach den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung richten. Dies bedeutet, daß vom Wahlrecht (aktiv und passiv) ausgeschlossen ist, wer - und zwar gleichgültig, ob es sich um Inländer oder Ausländer (passiv: EU-Bürger) handelt - durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener

strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.

Auf mehrfachen und ausdrücklichen Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft soll eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgebot - unabhängig von der in § 22 Nationalratswahlordnung vorgesehenen Frist - einen dauernden Wahlauschlussgrund nach sich ziehen.

Weiters soll auch eine rechtskräftige verwaltungsbehördliche Bestrafung wegen Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes (vgl. Artikel IX Abs. 1 Z 4 EGVG) ebenfalls einen dauernden Wahlauschlussgrund darstellen.

Zu Z12:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die Voraussetzung für die Bekleidung eines Mandates auch an die Wählbarkeit im Sinne des Abs. 5 gebunden ist.

Zu Z13:

Es handelt sich um eine legistische Anpassung.

Zu Z14:

Im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung wurde ein geschlechtsneutraler Begriff gewählt.

Zu Z15:

Mit dieser Bestimmung wird den Wahlkommissionen die Möglichkeit eingeräumt, für dislozierte Universitätsstandorte entsprechende Unterkommissionen einzurichten.

Zu Z 16:

Die derzeitige Fassung des § 19 Abs. 1 sieht vor, daß die Österreichische Hochschülerschaft und Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung Wirtschaftsbetriebe in Form von Kapitalgesellschaften führen können. Die Österreichische Hochschülerschaft ist mit 40 vH an den Österreichischen Menschenbetriebs-Ges.m.b.H. des Bundes beteiligt. Bei restriktiver Auslegung dieser Bestimmung wäre die Österreichische Hochschülerschaft zwar berechtigt einen Wirtschaftsbetrieb zu führen, nicht jedoch sich an einem solchen zu beteiligen. Die vorgeschlagene Neuformulierung dient somit lediglich der Klarstellung.

Zu Z17:

Es handelt sich um eine legistische Anpassung.

Zu Z18:

Die gegenständliche Bestimmung in der derzeit geltenden Fassung sieht vor, daß das gesamte Vermögen, somit auch Gegenstände mit geringem Wert wie etwa Kugelschreiber oder ähnliche Büroartikel zu inventarisieren sind. Dies stellt einen unverhältnismäßigen und unnötigen Arbeitsaufwand dar. Die vorgeschlagene Neufassung entspricht einer Empfehlung der Kontrollkommission (vgl. § 24) und ist an die Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung des Bundes angelehnt.

Zu Z19:

Die derzeitigen Übergangsbestimmungen sind längst überholt, sie sind daher ersatzlos zu streichen.

Zu Z20:

Der Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist für die ÖH-Wahlen im Jahre 1997 gemäß § 10 Abs.1 der Hochschülerschaftswahlordnung 1983 mit 15. April 1997 festgelegt worden. Um Studierenden mit EU-Staatsbürgerschaft das passive Wahlrecht für die ÖH-Wahlen vom 13. bis 15. Mai 1997 zu ermöglichen, ist die einmalige Verkürzung für den Stichtag bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts von sieben auf vier Wochen (ursprünglich 25. März 1997) vor dem ersten Wahltag für das ÖH-Wahljahr 1997 erforderlich.

Zu Artikel II:

Es handelt sich um überholte Übergangsbestimmungen, die entsprechend der legitistischen Richtlinien aufzuheben sind.

Zu Artikel III:

Da den Hörern mit EU-Staatsbürgerschaft nunmehr das passive Wahlrecht eingeräumt wird, ist die Bestimmung, mit der bestimmte Südtiroler den österreichischen Studierenden gleichgestellt werden, hinfällig.